

223 112 Durchführung der Landesverordnung über die Aufnahme und den Bildungsgang an den Kollegs

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur vom 26. Mai 2011 (946 C – Tgb.-Nr. 774/10)

Bezug: Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend vom 24. August 2001 (945 C Tgb.-Nr. 1951/99) – GAmtsbl. S. 256; Amtsbbl. 2006 S. 9 –

Zur Durchführung der Landesverordnung über die Aufnahme und den Bildungsgang an den Kollegs vom 26. Mai 2011 (GVBl. S. 129) wird Folgendes bestimmt:

1 Zu § 4 Abs. 2: Vorkurs

1.1 Einrichtung eines Vorkurses

Die Einrichtung eines Vorkurses setzt eine Mindestteilnehmerzahl von 18 voraus. Die Höchstteilnehmerzahl beträgt 25.

1.2 Stundentafel

Die Stundentafel des Vorkurses ergibt sich aus Anlage 1.

2 Zu § 5: Aufnahmevoraussetzungen

2.1 Auf die Dauer der nachzuweisenden Berufstätigkeit werden Zeiten des Grundwehrdienstes, des Ersatzdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes, des Entwicklungsdienstes sowie des freiwilligen sozialen Jahres oder des freiwilligen ökologischen Jahres angerechnet.

2.2 Bei einer Teilzeitbeschäftigung von weniger als 50 v. H. der Arbeitszeit verlängert sich die zu fordernde Mindestdauer der Berufstätigkeit bis zur Erfüllung des zeitlichen Umfangs einer zweijährigen Beschäftigung von mindestens 50 v. H. der Arbeitszeit.

2.3 Die Führung eines Familienhaushalts liegt vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber einen Familienhaushalt mit mindestens zwei weiteren Personen oder mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person selbstständig versorgt hat.

3 Zu § 11: Aufbau und Abschluss des Vorkurses

Im Vorkurs werden in den Fächern Deutsch, Fremdsprache und Mathematik je zwei Klassenarbeiten, in den übrigen Fächern je eine Klassenarbeit geschrieben.

4 Zu § 12: Aufbau und Fächerangebot der Einführungsphase

4.1 Unterrichtsorganisation

Die Klassenmesszahl beträgt 22. Für die Bildung von Gruppen bei Wahlpflichtfächern, Wahlfächern und

Arbeitsgemeinschaften gilt eine Mindestteilnehmerzahl von acht.

4.2 Stundentafel

Die Stundentafel der Einführungsphase ergibt sich aus Anlage 2.

4.3 Bedarf an Lehrerwochenstunden

Die Lehrerwochenstundenzahl für die Einführungsphase wird in Abhängigkeit von der Studierendenzahl errechnet; das fachlich zuständige Ministerium legt die entsprechenden Lehrerwochenstunden durch besondere Regelung fest. Die Kollegs regeln den Unterricht in den Wahlfächern und das Angebot sonstiger freiwilliger Unterrichtsveranstaltungen (Arbeitsgemeinschaften) im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten.

4.4 Leistungsnachweise

In den Fächern Deutsch, 1. Fremdsprache, 2. Fremdsprache und Mathematik werden in den beiden Halbjahren je zwei Klassenarbeiten, in den übrigen Pflichtfächern je eine Klassenarbeit geschrieben.

4.5 Die Leistungsbewertung erfolgt nach dem sechsstufigen Notensystem (§ 8).

4.6 Förderkurse

In der Einführungsphase können für solche Studierende, die unzureichende Kenntnisse in Deutsch oder in einer Fremdsprache oder in Mathematik erkennen lassen, zweistündige Förderkurse in diesen Fächern eingerichtet werden. Bei der Einrichtung ist von einer Mindestzahl von acht Teilnehmerinnen und Teilnehmern auszugehen. Eine Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl bedarf der Genehmigung durch die Schulbehörde.

4.7 Fremdsprachenverpflichtung

Hat die Bewerberin oder der Bewerber außerhalb schulischer Einrichtungen Kenntnisse in einer Fremdsprache erworben, die als 2. Fremdsprache anerkannt ist, beantragt sie oder er bei der Schulbehörde die Anerkennung und legt Nachweise vor, auf welche Weise diese Kenntnisse erworben wurden. Das Fremdsprachenzertifikat des Deutschen Volkshochschulverbandes wird als Nachweis anerkannt. Sofern die Bewerberin oder der Bewerber Fremdsprachenkenntnisse im Rahmen einer Überprüfung nachweisen will, findet diese zu Beginn der Einführungsphase statt.

5 Zu § 15: Unterricht in der Qualifikationsphase

5.1 Leistungsbewertung

5.1.1 Die Leistungsbewertung erfolgt nach dem sechsstufigen Notensystem (§ 8). Jeder Note wird je nach

Notentendenz die entsprechende Punktzahl hinzugefügt (§ 53 Abs. 3 der Übergreifenden Schulordnung).

5.1.2 Im Leistungskurs werden je Halbjahr zwei Kursarbeiten – im 4. Halbjahr eine Kursarbeit – und andere Leistungsnachweise gefordert. Die Kursarbeiten und die anderen Leistungsnachweise werden im Verhältnis 1 : 1 gewichtet.

5.1.3 Im Grundkurs (Sport ausgenommen) werden je Halbjahr eine Kursarbeit – im 4. Halbjahr keine Kursarbeit – und andere Leistungsnachweise gefordert. Die Kursarbeiten und die anderen Leistungsnachweise werden im Verhältnis 1 : 2 gewichtet.

5.1.4 Zur Anfertigung einer Kursarbeit in einem Leistungsfach stehen zur Verfügung:
 Im 1. und 2. Halbjahr: zwei bis drei Unterrichtsstunden (Deutsch bis vier Unterrichtsstunden),
 im 3. Halbjahr: drei Unterrichtsstunden (Deutsch bis fünf Unterrichtsstunden),
 im 4. Halbjahr: vier Zeitstunden (Deutsch bis fünf Zeitstunden).

5.1.5 Zur Anfertigung einer Kursarbeit in einem Grundfach stehen zur Verfügung: Im 1. bis 3. Halbjahr: eine bis zwei Unterrichtsstunden (Deutsch bis drei Unterrichtsstunden).

5.1.6 Die Terminierung der Kursarbeiten ist so vorzunehmen, dass möglichst wenig Unterricht ausfällt. Die Entscheidung trifft die Kollegleiterin oder der Kollegleiter.

5.2 4. Halbjahr

Mit den Leistungsfeststellungen für das 4. Halbjahr kann nach den Zeugniskonferenzen für das 3. Halbjahr begonnen werden.

6 Zu § 16: Angebot an Grund- und Leistungsfächern

6.1 Weitere Fächer

Wenn vom fachlich zuständigen Ministerium genehmigte Lehrpläne und einheitliche Prüfungsanforderungen vorliegen, können weitere Fächer angeboten werden.

6.2 Lehrbefähigung

Grundfächer sollen, Leistungsfächer dürfen nur von Lehrkräften unterrichtet werden, die in den entsprechenden Fächern nach den Laufbahnvorschriften für das Lehramt, das sie ausüben, befähigt sind oder, wenn sie an Privatschulen tätig sind, die Befähigung für die vorgesehene Beschäftigung durch sonstige Leistungen nachgewiesen haben. Über Ausnahmen entscheidet auf Vorschlag der Kollegleiterin oder des Kollegleiters die Schulbehörde.

7 Zu § 17: Stundenzahl in Grund- und Leistungsfächern

Abfolge der Fächer des gesellschaftswissenschaftlichen Bereichs

7.1 bei Wahl von zwei Grundkursen

Kurs	Geschichte	Sozialkunde/ Wirtschaftskunde/ Erdkunde
1. Halbjahr	G	Sk/Wk
2. Halbjahr	G	Sk/Wk
3. Halbjahr	G	Sk/Wk Ek
4. Halbjahr	G	Sk/Wk Ek

7.2 bei Wahl eines Leistungsfachs und eines Grundfachs

Leistungsfach	Geschichte	Sozialkunde/ Wirtschaftskunde
Grundfach	Sozialkunde/ Wirtschaftskunde/ Erdkunde	Geschichte

8 Zu § 18: Fächerkombinationen und Bedingungen des Belegens von Grund- und Leistungsfächern

8.1 Fremdsprachen

Die Regelung über die Zuerkennung des Latinums sowie des Graecums enthält Anlage 3.

8.2 Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Ethik

8.2.1 Wer Religionslehre als Grundfach belegt hat, muss in der Qualifikationsphase mindestens zwei Kurse im Religionsunterricht seiner Konfession belegen.

8.2.2 Wer Religionslehre oder Ethik als viertes oder fünftes Prüfungsfach wählen will, muss alle Kurse im Religionsunterricht seiner Konfession oder in Ethik belegen. Aufgrund eines schriftlichen Antrages entscheidet die Kollegleiterin oder der Kollegleiter über Ausnahmen.

8.2.3 Für Studierende, die nicht am Religionsunterricht des Kollegs teilnehmen, ist Ethik verpflichtend (Artikel 35 der Verfassung für Rheinland-Pfalz).

8.2.4 Meldet sich eine Studierende oder ein Studierender während des Schullahbjahres vom Religionsunterricht oder Ethikunterricht ab, so hat sie oder er in der Regel im jeweils neu belegten Fach eine Prüfung über den bis zum Zeitpunkt des Wechsels behandelten Stoff des Halbjahres abzulegen. Diese Prüfung ist binnen einer Frist von vier Wochen, bei einem Wechsel innerhalb der letzten vier Wochen des Halbjahres spätestens eine Woche vor der Zeugniskonferenz, abzulegen.

8.2.5 Wer Religionslehre als Leistungsfach belegt, muss alle Kurse im Religionsunterricht seiner Konfession belegen.

8.2.6 Auf dem Zeugnis einer oder eines Studierenden ist die Fachbezeichnung „Evang. Religionslehre“ oder „Kath. Religionslehre“ oder „Ethik“ zu verwenden. Dies gilt auch für das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife. Falls Kurse aus mehreren dieser Fächer stammen, werden sie unter den genannten Fachbezeichnungen getrennt aufgeführt.

8.3 Grundfach Sport

8.3.1 Wer das Grundfach Sport wählt und für längere Zeit nicht am Sportunterricht teilnehmen kann, muss zur Erreichung der Pflichtstundenzahl ein Ersatzfach wählen. Wenn eine Teilnahme am Sportunterricht wieder möglich ist, ist eine individuelle Regelung zu treffen. Die Entscheidung trifft die Kollegleiterin oder der Kollegleiter.

8.3.2 Der Sportunterricht wird in Form eines sportartübergreifenden Kurses durchgeführt.

8.3.3 In der Qualifikation im Grundfachbereich können höchstens drei Kurse eingebracht werden.

8.4 Grundfach Informatik

Das Grundfach Informatik kann nur belegt werden, wenn es schon während der Einführungsphase belegt worden ist.

8.5 Pflichtstundenzahl

Den Studierenden wird die in der Landesverordnung für ein Fach vorgesehene Stundenzahl auf die Pflichtstundenzahl auch dann angerechnet, wenn es mit geringerer Stundenzahl unterrichtet wird.

8.6 Belegung der Fächer und Änderung der Belegung

8.6.1 Die innerhalb der Pflichtstundenzahl zulässigen Fächerkombinationen enthält die Anlage zu § 18 Abs. 4 der Landesverordnung.

8.6.2 Ein außerhalb der Pflichtstundenzahl belegtes Grundfach kann in der Regel nur am Ende eines Halbjahres abgegeben werden. Über Ausnahmen entscheidet die Kollegleiterin oder der Kollegleiter.

8.6.3 Statt eines außerhalb der Pflichtstundenzahl belegten Grundfaches kann eine freiwillige Unterrichtsveranstaltung (Arbeitsgemeinschaft) belegt werden. Diese kann ein Aufgabenfeld nicht abdecken, die Wochenstunden können auf die Pflichtstundenzahl nicht angerechnet und Ergebnisse in die Qualifikation nicht eingebracht werden (vgl. Nummer 9.4).

9 Zu § 19: Einrichtung von Kursen

9.1 Berechnung der Lehrerwochenstundenzahl

Die Lehrerwochenstundenzahl für die Qualifikationsphase wird in Abhängigkeit von der Studierendenzahl

in der Qualifikationsphase errechnet; das fachlich zuständige Ministerium legt die entsprechenden Lehrerwochenstunden durch besondere Regelung fest.

9.2 Besondere Bedingungen für die Einrichtung von Kursen

In allen Leistungsfächern sollen Kurse nur eingerichtet werden, wenn am Kolleg mindestens eine zweite Fachlehrkraft mit der entsprechenden Lehrbefähigung vorhanden ist, die ggf. den Unterricht übernehmen kann, und wenn die sächlichen, räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten, bezogen auf das Fach, vorhanden sind.

9.3 Kursbildung

Das Kolleg kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden Grund- und Leistungskurse ohne die Beachtung von Mindest- bzw. Höchstteilnehmerzahlen einrichten.

Hinsichtlich der Stundenzahl der Fächer gilt § 17. Bei Kursen mit geringer Teilnehmerzahl können folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Einrichtung eines jahrgangsstufenübergreifenden Grundkurses, vor allem für Religionslehre oder Ethik, künstlerische Fächer und Sport;
- zweistündige Erweiterung eines Grundkurses zu einem Leistungskurs in demselben Fach (aufgestockter Kurs);
- Kürzung der Wochenstundenzahl um eine Stunde, wobei zweistündige Kurse nicht gekürzt werden dürfen.

Die Entscheidung über entsprechende Maßnahmen bei Kursen mit geringer Teilnehmerzahl trifft die Kollegleiterin oder der Kollegleiter; die Studierenden bzw. die Kollegiatenvertretung sind anzuhören.

9.4 Arbeitsgemeinschaften

Für die Arbeitsgemeinschaften, die sich inhaltlich an Fächer oder Teilgebiete von Fächern anlehnen und sich über mindestens ein Schulhalbjahr erstrecken, gilt:

9.4.1 Die Kollegs regeln das Angebot an Arbeitsgemeinschaften im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten, d. h. der Pflichtunterricht hat Vorrang vor Arbeitsgemeinschaften.

9.4.2 Die Einrichtung einer ein- oder zweistündigen Arbeitsgemeinschaft setzt eine Mindestteilnehmerzahl von acht voraus. Abweichend hiervon kann die Schulbehörde die Einrichtung bzw. die Fortführung einer Arbeitsgemeinschaft bei Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl – ggf. mit einer Begrenzung der Stundenzahl – genehmigen. Voraussetzung ist, dass

- ein besonderes schulisches Interesse an ihrem Zustandekommen oder Fortführen besteht (z. B. Kontinuität im Lernen einer Fremdsprache),
- eine jahrgangsstufenübergreifende Zusammenfassung nicht möglich ist.

10 Übergangsbestimmung

Bildungsgänge, die vor dem 1. August 2011 begonnen haben, werden nach den bisherigen Bestimmungen weitergeführt.

11 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die im Bezug genannte Verwaltungsvorschrift außer Kraft.

Anlage 1
(zu Nummer 1.2)

Studentafel für den Vorkurs

	Wochenstunden
Deutsch	6
Fremdsprache (Englisch oder Latein)	6
Mathematik	6
Gemeinschaftskunde	4
Physik	3
Biologie	2
insgesamt	27
Religionslehre (Pflichtangebot am Ketteler-Kolleg)	2

Im Fach Gemeinschaftskunde sind zwei Stunden dem Fach Geschichte zuzuweisen. Gemeinschaftskunde wird mit einer Note bewertet.

Anlage 2
(zu Nummer 4.2)

Studentafel für die Einführungsphase

	Wochenstunden
1. Pflichtfächer	
Deutsch	5
Erste, weitergeführte Fremdsprache (Englisch oder Latein)	5
Geschichte	2
Sozialkunde/Wirtschaftskunde	2
Mathematik	5
Physik	2
Chemie	2
Biologie	2
Religionslehre/Ethik	2
zusammen	27
2. Wahlpflichtfach für Studierende nach § 12 Abs. 2 Nr. 2	
Zweite, neu einsetzende Fremdsprache (Französisch oder Latein)	6
insgesamt	33
3. Wahlfächer	
Bildende Kunst	2
Musik	2
Philosophie	2
Sport	2
Informatik	2
4. Arbeitsgemeinschaften	1 bzw. 2

Anlage 3

(zu Nummer 8.1)

Zuerkennung des Latinums sowie des Graecums
im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

1 Unterrichtsliche Voraussetzungen für die Zuerkennung des Latinums und des Graecums

Die unterrichtlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung des Latinums oder Graecums hat erfüllt,

1.1 wer Latein oder Griechisch in der Einführungsphase als Pflicht- oder Wahlpflichtfach und in der Qualifikationsphase als Grund- oder Leistungsfach bis zur Abiturprüfung belegt und dieses Fach als Prüfungsfach gewählt hat,

1.2 wer Latein oder Griechisch in der Einführungsphase als Pflicht- oder Wahlpflichtfach und in der Qualifikationsphase als Grundfach bis zur Abiturprüfung belegt und im zeitlichen Zusammenhang mit der Abiturprüfung eine gesonderte Prüfung abgelegt hat.

2 Nachweis der Kenntnisse für das Latinum und das Graecum

2.1 Die für die Zuerkennung des Latinums/Graecums notwendigen Kenntnisse sind nachgewiesen, wenn die Endnote des unter Nummer 1 genannten Lateinunterrichtes/Griechischunterrichtes bzw. das Ergebnis der gesonderten Prüfung mindestens ausreichend (5 Punkte) ist.

2.2 Falls Latein/Griechisch Abiturprüfungsfach ist (vgl. Nummer 1.1), gilt als Endnote die in der Abiturprüfung erreichte Punktzahl (einfache Wertung der Leistungen im 4. Halbjahr plus vierfache Wertung der Leistungen in der Prüfung, geteilt durch fünf; ggf. ist auf- oder abzurunden).

2.3 Falls Latein/Griechisch gesondert im Zusammenhang mit der Abiturprüfung geprüft wird, gilt die in der gesonderten Prüfung erreichte Note (vgl. Nummer 1.2) als Endnote.

2.4 Ein in der Abiturprüfung oder in der gesonderten Prüfung erworbenes Latinum/Graecum wird von der Wiederholung des Halbjahres oder der Prüfung nicht berührt.

3 Gesonderte Prüfung im Zusammenhang mit der Abiturprüfung

3.1 Zeitpunkt

Die gesonderte Prüfung findet in der Regel zwischen der schriftlichen und der mündlichen Abiturprüfung am Kolleg statt.

3.2 Die Durchführung der gesonderten Prüfung ist in der Abiturprüfungsordnung geregelt.

4 Anforderungen des Latinums und des Graecums

Das Latinum oder das Graecum setzt die Fähigkeit voraus, lateinische bzw. griechische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Stellen (im Lateinischen bezogen auf Bereiche der politischen Rede, der Philosophie und der Historiografie, im Griechischen bezogen auf anspruchsvollere Platon-Stellen) in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen. Dieses Verständnis ist durch eine sachlich richtige Übersetzung in angemessenem Deutsch, ggf. zusätzlich durch eine vertiefende Interpretation nachzuweisen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus dem Bereich der römischen bzw. der griechischen Politik, Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt.

5 Bescheinigung

Bei nicht ausreichender Endnote, d. h. weniger als 5 Punkten, kann eine Bescheinigung über die Teilnahme am Latein- bzw. am Griechischunterricht ausgestellt werden.